



Einwohnergemeinde Unterseen

Friedhof- und Bestattungs- reglement

Gemeindeversammlung vom 07.12.1998
Änderung vom 23.10.2000
Änderungen vom 13.03.2006 / GV
in Kraft ab 01.07.2006

Vorbemerkung

*Die in diesem Reglement verwendeten Personen-
bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.*

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf:

- a) die Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004²;
- b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- c) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;

folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement

Artikel 1

| | |
|-------------------------|--|
| Aufsicht und Verwaltung | Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates. Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes obliegen der Baukommission. |
|-------------------------|--|

Artikel 2²

| | |
|---------------------|---|
| Betreuung/Unterhalt | Betrieb und Unterhalt des Friedhofes liegen im Aufgabenbereich des Werkhofes. Der Friedhofgärtner als Mitarbeiter des Werkhofes, ist verantwortlich für die Bestattungen und die Friedhofadministration. |
|---------------------|---|

Artikel 3²

| | |
|-------------------------|--|
| Todesfälle Meldepflicht | Todesfälle sind innert 2 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache dem Zivilstandsamt zu melden. Im übrigen gilt Art. 34 und 35 der eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004. |
|-------------------------|--|

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 4

Aufbahrung

¹ Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. Wird der Leichnam in der Aufbahrungshalle aufgebahrt, kann die Bestattung auch in der warmen Jahreszeit ohne Sonderbewilligung bis 96 Stunden nach dem Tode gestattet werden. Für längere Aufbahrung der Leiche ist von der Bauabteilung² eine Bewilligung auszustellen.

Das gleiche gilt für frühere Bestattungen, wobei die Bewilligung in den Ausnahmefällen gemäss der jeweils gültigen kantonalen Gesetzgebung nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt werden darf.

² In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen wird die Aufbahrung im Trauerhaus gestattet, insofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Das Leichengebet findet ordentlicherweise bei der Aufbahrungshalle statt.

Artikel 5

Transport der Verstorbenen

Der Transport von Verstorbenen für die Überführung und Bestattung ist Sache der Angehörigen.

Artikel 6

Bestattungsbewilligung

¹ Die Bestattungsbewilligung erteilt der Friedhofgärtner. Er setzt die Gebühren nach Tarif zuhanden der Gemeindekasse fest.

² Ohne amtliche Erlaubnis darf kein Leichnam bestattet werden.

³ Ausser der auf amtlichem Formular von einem Arzt ausstellenden Todesanzeige ist für die Feuerbestattung eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache erforderlich, in der ausdrücklich angegeben werden muss, dass gewaltsamer Tod, bzw. Vergiftung ausgeschlossen ist.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 7

Zeitliche Anordnung der Bestattungen

Der Friedhofgärtner setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarrer die Bestattungszeiten fest. Diese sind ordentlicherweise werktags (ausgenommen Samstag), mittags um 12.00 Uhr. Ausserordentlicherweise können Bestattungen auch nachmittags um 15.00 Uhr, bzw. 16.00 Uhr (je nach dem ortsüblichen Läuten der Kirchenglocken) angesetzt werden.

Artikel 8¹

Gräber

¹ Die Friedhofanlage ist in Bestattungsfelder für

- Kindergräber (Kinder bis 12 Jahre)
- Reihengräber (Erwachsene inkl. Kinder über 12 Jahre)
- Urnengräber
- Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab

eingeteilt. Die Lage der Bestattungsfelder resp. Gräber ist aus dem Friedhofplan ersichtlich.

² Die Grabtiefe beträgt für

| | |
|-------------------------------|--------|
| a) Kindergräber (bis 2 Jahre) | 120 cm |
| b) Kindergräber (3 -12 Jahre) | 150 cm |
| c) Reihengräber | 180 cm |
| d) Urnengräber | 50 cm |

Artikel 9¹

Urnenwand

¹ Die "Urnenwand" ist eine Grabstätte mit Nischen die mit einer Platte abgedeckt werden.

² Die Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht möglich.

Artikel 10¹

Gemeinschaftsgrab

¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht eine Grabstätte für die Beisetzung von Aschen.

² Die Asche wird ohne Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

³ Das Errichten eines Grabmals oder die Gestaltung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht möglich. Auf Wunsch können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr auf einer Schrifftafel angebracht werden. Die Schrifftafel trägt mehrere Namen.

Artikel 11

Bestattungskontrolle
Ordnungsnummern

Nach beendigter Bestattungsfeier wird jedes Grab zugedeckt und mit einer Ordnungsnummer versehen. Der Friedhofgärtner führt über die Bestattungen eine genaue Kontrolle. Er hat den Angehörigen von Verstorbenen aus derselben unentgeltlich Auskunft zu geben. Die Kontrolle ist den Behörden, welche Einsicht wünschen, auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Artikel 12

Unterhalt,
Schmuck und Bepflanzung der Gräber
(Kindergräber,
Reihengräber,
Urnengräber)

¹ Unterhalt, Schmuck und Bepflanzung der Gräber sind Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen, dem Werkhof² oder auch Drittpersonen zu übertragen.

² Die Gräber sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern die die Grabmäler überragen ist untersagt.¹

³ Nicht mehr richtig stehende Grabsteine und Einfassungen müssen durch die Angehörigen gerichtet werden. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen oder Drittpersonen zu übertragen.

⁴ Bei Übertretungen verwarnt die Baukommission und stellt nach zweimonatiger Frist auf Kosten der Angehörigen die Ordnung wieder her.

Artikel 13¹

Grabeinfassungen
Grabmäler

a) Grabeinfassungen

¹ Die Gräber werden mit Einfassungen und wo nötig mit Trittplatten versehen. Das Setzen und der Unterhalt geschieht durch den Friedhofgärtner.

² Für den Blumenschmuck wird eine der Grösse des Grabes entsprechende Fläche offengelassen.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

b) Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor einem Jahr nach der Bestattung, d.h. nachdem sich der Grabhügel gesetzt hat, angebracht werden. Die Lieferanten von Grabsteinen haben sich in jedem Fall vor dem Versetzen derselben an den Friedhofsgärtner zu wenden, welcher die notwendigen Weisungen über Masse und Flucht zu erteilen hat.

² Grabmäler dürfen von Montag bis Freitagnachmittag versetzt werden. An Vortagen von gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler oder Bestandteile davon versetzt werden.

Artikel 14¹

Grabmäler
Art der Ausführung ¹ Die Ausdehnung der Grabmäler darf die folgenden vorgeschriebenen Masse nicht überschreiten (in cm):

| | <u>Höhe</u> | <u>Breite</u> |
|---------------------|---|---------------|
| Kindergräber | 60 | 40 |
| Reihengräber | 100 | 60 |
| Urnengräber | 80 | 50 |
| <u>Mindestdicke</u> | von Grabmälern aus Kunst- oder Naturstein 12 cm | |
| <u>Versetztiefe</u> | maximal 30 cm | |

² Blech, Porzellan, Glas oder Email, ebenso auffällige Fantasieformen oder auffällig gefärbte Steine sowie geschliffener weisser oder schwarzer Marmor, dürfen nicht verwendet werden. Nicht gestattet ist auch das Bedecken eines Grabes mit Kies jeder Sorte oder Farbe. Über spezielle Fälle entscheidet die Baukommission.

Artikel 15¹

Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe beträgt für

| | |
|-------------------|-----------------------|
| Kindergräber | 20 Jahre |
| Reihengräber | 20 Jahre ² |
| Urnengräber | 20 Jahre ² |
| Urnenwand max. | 20 Jahre ² |
| Gemeinschaftsgrab | 20 Jahre ² |

² Vorher dürfen keine Erdbestattungsgräber geöffnet werden, behördlich angeordnete Exhumierung vorbehalten. Die Grabesruhe eines bestehenden Grabes wird durch die Zugabe einer Urne nicht verlängert.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 16

Versetzen von Leichnamen Das Versetzen von Leichnamen in andere Felder bedarf einer Bewilligung durch den Regierungstatthalter.

Artikel 17

Abräumen der Gräber
Entfernen des Grabschmuckes ¹ Das Abräumen des Grabes ist Sache der Angehörigen. Grabschmuck, der innert der gesetzten Frist nicht durch die Angehörigen beansprucht und entfernt wird, wird durch den Werkhof entsorgt.²

² Wenigstens 6 Monate vor beabsichtigter Aufhebung² eines Gräberfeldes hat die Bauabteilung² dieses Vorhaben im Amtsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 18

Offenhaltung und Schonung des Friedhofes ¹ Der Friedhof bleibt tagsüber geöffnet.
² Der Friedhof wird der Schonung und dem Schutze des Publikums empfohlen. Ungebührliches Benehmen, Spiel und Lärm und das unberechtigte Pflücken von Blumen, alle Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gräbern, Denkmälern und sonstigen Anlagen müssen geahndet werden.
³ Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt (ausgenommen sind Blindenhunde).

Artikel 19

Pflege der Gräber ¹ Gräber, welche während einem² Jahren nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner abgeräumt und mit Immergrün angepflanzt.
² Die Pflege dieser Gräber besorgt der Werkhof.²

Artikel 20¹

Gebühren ¹ Die Gebühren über das Friedhof- und Bestattungswesen werden in einem besonderen, von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Grundgebührentarif festgelegt.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren entsprechend dem im Gebührentarif festgelegten Rahmen in einer Verordnung fest.²

³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Ansatz für die Grabgebühren bis zu 50 % ermässigen; dies gilt insbesondere wenn der Verstorbene mit Unterseen eng verbunden war.

Artikel 21

Spezialfinanzierung Grabunterhalt-/anpflanzung²

¹ Die Gemeinde führt für den Unterhalt der Gräber eine Spezialfinanzierung „Grabunterhalt-/anpflanzung“. Diese Spezialfinanzierung wird durch die gemäss Reglement vereinnahmten Gebühren für den Grabunterhalt und Grabanpflanzung geüffnet.²

² Der Gemeinderat ist zuständig für die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung, sofern er diese Zuständigkeit nicht mittels Verordnung delegiert.

³ Die Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den jeweiligen Zinssatz nach dem Durchschnitt des Sparkontozinses und der ersten variablen Hypothek der BEKB fest.²

⁴ Der nach dem Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000 bezahlte Grabunterhalt bleibt bis zur Aufhebung der Gräber bestehen.
Falls die Angehörigen den Grabunterhalt selbst besorgen oder Drittpersonen übertragen, wird ihnen auf Antrag jährlich 1/25 der bezahlten Grabgebühren zurückerstattet.²

Artikel 22

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die folgenden Vorschriften dieses Reglementes verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden: - Art. 18²

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 ff der Gemeindeverordnung².

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes massgebend.

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Artikel 23

Inkrafttreten
Bestehende Miet-
verträge

¹ Dieses Reglement mit Grundgebührentarif tritt am 1. Juli 2006² in Kraft.

² Alle früheren Reglemente und Erlasse der Gemeinde werden damit aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000. Für Gräber nach dem Reglement vom 07.12.1998 mit Änderungen vom 23.10.2000 bleibt die Grabesruhe von 20 Jahren für Kindergräber und 25 Jahre für alle übrigen Gräber bestehen.²

³ Verträge über Mietgräber, welche nach den Bestimmungen des Reglements vom 14.12.1981 bis vor dem 14.02.1985 abgeschlossen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren ordentlichem Ablauf.

Genehmigung

Das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement mit Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 mit 75 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, bei vier Enthaltungen, angenommen.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär

Unterseen, 7. Dezember 1998

sig. H. Schütz

sig. E. Ruf

Auflagenzeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement mit Grundgebührentarif, gültig ab 1. Januar 1999, während der gesetzlichen Auflagefrist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 1998, d.h. vom 18. November bis 27. Dezember 1998, auf der Gemeindeschreiberei (Kanzlei) öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der Auflage- und der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen dagegen eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 7. Januar 1999

sig. E. Ruf

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

1. Änderung vom 23. Oktober 2000 gültig ab 01.01.2001**Genehmigung**

Vorliegende Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2000 mit 57 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung, genehmigt.

Diese Änderung tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär

Unterseen, 23. Oktober 2000

sig. H. Schütz

sig. E. Ruf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif, gültig ab 01. Januar 2001, während der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2000, vom 22. September bis 21. Oktober 2000, auf der Gemeindeschreiberei (Kanzlei) zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auflag.

Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen vorliegende Änderung des Reglementes eingelangt.

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 24. November 2000

sig. E. Ruf

2. Änderung vom 13. März 2006 gültig ab 01.07.2006**Genehmigung**

Die vorliegenden Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif in Art. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1-5, Art. 15 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 21 Abs. 1, 3 und 4, Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 23 Abs. 1 und 2 und Grundgebührentarif der Einwohnergemeinde Unterseen wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. März 2006 mit 69 Ja-Stimmen, keiner Neinstimme, bei zwei Enthaltungen, genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär

Unterseen, 13. März 2006

sig. S. Margot

sig. P. Beuggert

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber von Unterseen bescheinigt hiermit, dass die Änderung des Friedhof- und Bestattungsreglementes mit Grundgebührentarif, gültig ab 1. Januar 2006, während der gesetzlichen Auflagefrist von 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 13. März 2006, vom 9. Februar bis 11. März 2006, auf der Gemeindegemeinschreiberei (Kanzlei) zur Einsicht durch die Stimmberechtigten auflag.

Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen gegen vorliegende Änderung des Reglementes eingelangt.

Der Gemeindegemeinschreiber:

Unterseen, 13. April 2006

sig. P. Beuggert

¹ Änderung vom 23.10.2000

² Änderung vom 13.03.2006